

GREGOR KALIVODA

Juristische Rhetorik

Systematische, historische und interdisziplinäre Aspekte der forensischen Beredsamkeit

Anknüpfend an Blumenbergs anthropologische Auffassung von Rhetorik¹ und Österreichs Konzept einer Fundamentalrhetorik² lässt sich feststellen, dass der Mensch ein Mängelwesen ist, dem unbezweifelbare Evidenzen oder logisch-axiomatische Ableitungen von Handlungsgründen nicht zur Verfügung stehen. Dennoch muss er, um in geordneten Verhältnissen überleben zu können, Handlungs- und Orientierungssicherheit erreichen. Im Rahmen geschichtlicher und gesellschaftlicher Kontingenzen und Alternativen ist der Mensch darauf verwiesen, Handlungsanleitung über Kommunikations- und Aushandlungsprozesse zu gewinnen, d. h. was gelten soll, ist eine provisorische Moral gesellschaftlicher Konsenspraxis, die nur rhetorisch hergestellt werden kann. Also gilt nach Blumenberg: „Alles, was diesseits der Evidenz übrig bleibt, ist Rhetorik.“³ Im Rahmen jeweils offener Optionen und sich wandelnder Entscheidungs- und Handlungsbedingungen ist die Rhetorik der Weg zur praktischen Vernunft des *homo rhetoricus*, ist sie „das vernünftige Arrangement mit der Vorläufigkeit von Vernunft.“⁴ Die Rhetorik als perpetuierte Diskurs- und Konsenspraxis rechtfertigt das Mandat zu handeln und zu entscheiden, weil sie das existentielle Dilemma zwischen Handlungsunsicherheit und Handlungsnotwendigkeit in ein sozial akzeptiertes Sprachhandeln mit plausiblen Ergebnissen übersetzt und somit einen oratorischen Lösungsmechanismus anbietet. Und dieser Mechanismus ist wesentlich argumentativ definiert und mehrheitsbildend ausgerichtet: Daher konstatiert schon Aristoteles in einem definitorischen Zugriff auf die Qualität und Funktion des rhetorischen *Procedere*, dass die Rhetorik praktisch nützlich ist und dass

¹ Vgl. HANS BLUMENBERG, *Anthropologische Annäherung an die Aktualität der Rhetorik*, in: DERS., *Wirklichkeiten, in denen wir leben*. Stuttgart 1981.

² Vgl. PETER LOTHAR ÖSTERREICH, *Fundamentalrhetorik. Untersuchungen zu Person und Rede in der Öffentlichkeit*. Hamburg 1990.

³ BLUMENBERG, *Anthropologische Annäherung an die Aktualität der Rhetorik* (Fn. 1), 110 f.

⁴ Ebd., 130.

es nicht ihre Aufgabe ist zu überreden, sondern das rhetorische *officium* besteht vielmehr darin, das, was an der jeweils verhandelten Sache glaubwürdig ist, herauszufinden.⁵ Das Glaubwürdige ist jedoch nicht das philosophisch oder theologisch Wahre, sondern die mit sprachlich-rhetorischen Mitteln hergestellte Plausibilität, die natürlich selbst wieder zu einem neuen Umstrittenen, zu einer neuen *quaestio* werden kann, die in einem erneuten Pro und Kontra handlungsanleitend zu bearbeiten ist. Nach Aristoteles macht dies die Theorie der Beredsamkeit zu einem korrespondierenden Gegenstück der Dialektik⁶ und damit zu einer Methode des sprachlichen Aushandelns, der überfachliche Bedeutung zukommt.

Vor diesem Hintergrund kann man neben der anthropologisch-bediürfnisdisponierten Genese des Rhetorischen eine zweite Genese aus dem antagonistischen Grundverhältnis des Überzeugens in Rechnung stellen. Denn: Begründete und akzeptierte Handlungs- und Entscheidungsanleitung ist weder aus Pseudoevidenzen noch aus einfachen argumentativen Ableitungsformeln wie Induktion oder Deduktion zu gewinnen, sondern ihre Relevanz und Gültigkeit muss aus einem institutionalisierten, prozedural geregelten und kompetitiv geprüften Meinungsbildungsprozess vorläufig und abstimmungsgesichert resultieren. Es entscheidet also ein Situationsmächtiger (wie das Parlament oder ein Richterkollegium) über die Gültigkeit von Handlungskorrelaten.

Zu den gesellschaftlichen Kontingenzfeldern mit einem rhetorisch gewonnenen, gesicherten oder zu verändernden Regelwerk gehört sowohl die Politik mit der Aufgabe der Zukunftsgestaltung als auch die Jurisdiktion mit der Aufgabe der Vergangenheitsbewertung. Damit verbunden sind Urteile über die individuelle und gesellschaftliche Wirklichkeit, denen eine basale Aufgabe zukommt: Für die Politik ist es die Sicherung des Gemeinwohls und der sozialen Stabilität, für die Jurisdiktion die Gewährleistung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Die Einlösung dieser Aufgabenprofile kann als rhetorisch induzierte Kontingenzreduktion gelesen werden, wobei den Erkenntnissen von Rechts- und Politikwissenschaft eine jeweils spezifische materiale und funktionale Rolle in diesem argumentativen Verfahren zukommt: Fachinhalte und rhetorische Methode ergänzen sich konstitutiv in der vernünftigen Herstellung eines plausiblen Urteils.

Basale Kontingenzen und das Problem der rationalen Begründbarkeit von Urteilen im Bereich gesellschaftlichen Handelns sowie ethisch-rechtlicher Normen, wo strenge wissenschaftlich-logische Beweise nicht

⁵ ARISTOTELES, *Rhetorik*. Übersetzt von FRANZ G. SIEVEKE. 2. Aufl., München 1987, I, 1, 14 und I, 2, 1.

⁶ ARISTOTELES, *Rhetorik* (Fn. 5), I, 1, 1.

zu haben sind, machen also Argumentationen über Fragen der praktischen Vernunft notwendig, die sich im semiotischen Dreieck von Sache (Rechtsfall, Tat), Redner (Ankläger, Verteidiger) und Auditorium (Richter, Geschworene) als plausibel und glaubwürdig erweisen müssen. Vernünftigkeit, Angemessenheit und Akzeptabilität des Urteils sind dabei auf einen je gegebenen gesetzlichen und gesellschaftlichen Kontext zu beziehen. Der Gerichtsprozess als, so Theodor Viehweg, „komplexe Kommunikationssituation im Rahmen von und mit Texten“⁷ kann als praktischer Ernstfall einer rhetorischen Rechtstheorie gelten, insofern die Rechtsfindung mitbestimmt ist von

- inventorischen Strategien zur Fallbestimmung (Status),
- rhetorisch-topischer Argumentation (Beweisführung),
- hermeneutisch-exegetischen Techniken (Gesetzesauslegung),
- oppositiv-dialektischen Bearbeitungsschritten (Anklage, Verteidigung),
- persuasiven Strategien (Überzeugung, Plausibilität),
- Entscheidungszentriertheit (Iudicatio, Geltung),
- gesellschaftlich-sittlichen Erwartungen (Moral),
- gefühlsmäßiger Betroffenheit (Schmerz, Mitleid, Abscheu) und
- Mündlichkeit des Verfahrens (Rede, Plädoyer).

Im Hinblick auf diese rhetorische Dimension des Rechtlichen, in der die grundlegenden oratorischen Wirkungsfunktionen von *lógos*, *éthos* und *páthos* virulent werden, scheiden sich auch zwei prinzipielle Auffassungen des Rechts voneinander: 1. Die Bestimmung des Rechts und der Rechtsprechung als apodiktisch-logischer, systematisch-rigider Ableitungsformalismus für Urteile – quasi eine juristische Subsumtionsmaschine, die von jeder Kontingenz und Rhetorik absieht, oder: 2. Die Auffassung des Rechts als situativer Verständigungsprozess, in dem in Konfliktsituationen durch prudentielle, fachliche und argumentative Mittel in einem rechtsförmigen Verfahren Entscheidungen getroffen werden – mit dem also eine rhetorische Kommunikation gegeben ist.

Eine andere Trennlinie zwischen unterschiedlichen Rechtsauffassungen verläuft sowohl innerhalb der Rhetorik als auch in der Jurisprudenz: Es sind zwei Standpunkte, die ich als *radikale* und *relative* Position bezeichne: Im Anschluss an Theodor Viehwegs Begriff von einer *topisch-rhetorischen Rechtstheorie* geht die radikale Variante davon aus, dass Recht Rhetorik ist, dass Recht rhetorisch hergestellt wird, dass nicht nur die forensische Rede durch Rhetorizität gekennzeichnet ist, sondern auch die Ideen und Systeme der Rechtsdogmatik, der Rechts-

⁷ THEODOR VIEHWEG, *Topik und Jurisprudenz*. 5. Aufl., München 1974, 114.

philosophie und der Methodenlehre. Im Unterschied dazu geht die relative Position davon aus, dass Recht nur aus der vernünftigen und angemessenen Zusammenschau und Anwendung von rhetorischer Methode und juristischem Fachwissen gewonnen werden kann, wobei sich das Rhetorische wesentlich auf inventorisch-topische, argumentative, strukturelle und exegetische Eigenschaften des Gerichtsprozesses bzw. der Gerichtsrede bezieht – eine Position, die sich durchaus auch mit Cicero und Quintilian plausibel vertreten lässt.⁸

Von der fraglosen Verwiesenheit der Jurisprudenz und der Rhetorik aufeinander zeugen nicht nur die Kontingenzen gesellschaftlicher Aktionsräume, sondern auch fachspezifische Fragen, Dilemmata, Imponderabilien, Unklarheiten und Ambiguitäten, die formallogisch nicht zu lösen sind. So gilt z. B. für einen Strafprozess,

- dass das Geschehene nicht ad hoc erkennbar ist (was vor allem bei fehlenden Zeugen, Geständnissen, Tatwaffen gilt) → *quaestio, res dubia*
- dass das Geschehene aus verschiedenen Anhaltspunkten plausibel rekonstruiert werden muss → *indicium, signum; Statusfragen*
- dass die Parteien ein und dieselbe Tat in unterschiedlicher und sich widersprechender Darstellung rekonstruieren → *pro/contra, in utramque partem, utile, in dubio pro reo*
- dass diese Darstellungen vom Richter geprüft und miteinander (und nicht mit einer verborgenen Wahrheit) verglichen werden müssen, wobei die innere Kohärenz und Widerspruchsfreiheit der Darstellungen sowie die Glaubwürdigkeit der Vortragenden wichtige Kriterien sind → *ratio, virtutes, auctoritas, ethos*
- und dass Eloquenz, Geschick, Erfahrung der Redner, die Abfolge der Plädoyers und die Aufmerksamkeit, Kritikfähigkeit, Unvoreingenommenheit, Gewissenhaftigkeit des Richters eine entscheidende Rolle spielen können → *scientia, ars, prudentia*

⁸ Vgl. dazu auch MANFRED FUHRMANN, Die Tradition der Rhetorik-Verachtung und das deutsche Bild vom ‚Advokaten‘ Cicero, in: *Jahrbuch Rhetorik* 8 (1989), 43–55 und DERS., Die zivilrechtlichen Beispiele in Ciceros „Topik“, in: THOMAS SCHIRREN/GERT UEDING (Hrsg.), *Topik und Rhetorik. Ein interdisziplinäres Symposium*. Tübingen 2000; CARL JOACHIM CLASSEN, *Recht – Rhetorik – Politik*. Darmstadt 1985; CHRISTOFF NEUMEISTER, *Grundsätze der forensischen Rhetorik, gezeigt an Gerichtsreden Ciceros*. München 1964; WILFRIED STROH, *Taxis und Taktik – Die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden*. Stuttgart 1975; DOROTHEA BERGER, *Cicero als Erzähler – Forensische und literarische Strategien in den Gerichtsreden*. Frankfurt am Main 1978; FRIEDRICH MÜLLER/RALPH CHRISTENSEN, *Juristische Methodik*. 9. Aufl., Berlin 2004, Rn. 112 ff.

Solche hier exemplarisch genannten Inhalts- und Verfahrensfragen, die sich als fallzentrierte, persönlichkeitszentrierte, gesetzeszentrierte und ethoszentrierte Probleme der juristischen Entscheidungsfindung zeigen, konstituieren eine wesentlich rhetorische Verhandlungssituation. Dabei fließen sowohl fachliche Topoi (z. B. Präzedenz-/Vergleichsfall, Analogie, *scriptum/voluntas*) als auch erfahrungspraktische (z. B. Mutter-Kind-Beziehung, Charakter, Beruf) und sachlogische Topoi (Kategorien wie Äquivalenz, Relation, Kausalität) neben gesetzestextlichen Normen und Rechtstraditionen in den Entscheidungsprozess ein. Kann angesichts solcher rhetorisch zu lösenden Bedingungen des Gerichtsverfahrens keine bestmögliche argumentative Begründung und kein angemessener Bezug auf das aktuelle Sinnerleben einer Rechtsgemeinschaft hergestellt, also *ius* und *aequitas*, Recht und Billigkeit nicht erzielt werden, dann entsteht eine Gerechtigkeitsproblematik, die sich negativ auf Rechtsfrieden und Rechtssicherheit auswirken kann.

Bei der Prüfung und Diskussion solcher juristischen Problemlagen soll nicht verschwiegen werden, dass nicht nur der Justizirrtum, die falsche Indizienbewertung, der Entscheidungszwang, der Druck der Öffentlichkeit oder die affektische Voreingenommenheit des Richters Quellen falscher Entscheidungen sein können, sondern dies kann auch die rhetorische Vermittlung selbst sein, die ja ein vernünftiges juristisches *Procedere* sicherstellen soll. Überspitzt lässt sich dies so ausdrücken: Eine gut vorgetragene und technisch versierte Rede kann dem Angeklagten helfen, auch wenn sie Lügen und Tatsachenverdrehungen enthält, und eine ungeschickt komponierte und schlecht präsentierte Rede kann dem Angeklagten schaden, auch wenn sie der Wahrheit entspricht.⁹ Vor einem solchen Missbrauch der Rhetorik kann nur ein kompetentes argumentatives Für und Wider, das berufliche Ethos des Juristen sowie die Prüfung, Anfechtbarkeit und Revidierbarkeit der Prozesskonstituenten schützen. Interessanterweise werden die Möglichkeit und Fähigkeit der Rechtsorgane zu Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit schon vom antiken Praktiker Antiphon sehr nüchtern eingeschätzt: Angesichts der relativen Konturlosigkeit des antiken Gerichtsprozesses in der griechischen Polis, der Laienhaftigkeit des Richterremiums, der begrenzten Verhandlungsdauer, des apodiktisch festgelegten Strafmaßes, des Entscheidungsdrucks und der Unwiderruflichkeit des Urteils kommt der Rhetorik und den Plädoyers eine lebenswichtige Bedeutung zu – dass dies zur Anwendung aller eristischer Tricks und rednerischer Finten verführt, liegt für Antiphon auf der

⁹ Vgl. THOMAS ZINSMAIER, Wahrheit, Gerechtigkeit und Rhetorik in den Reden Antiphons, in: *Hermes* 4 (1998) 398–422, 401, 414, 419 f.

Hand.¹⁰ Insgesamt stehen dem Winkeladvokaten das rhetorische Tugendprinzip des *vir bonus*, das Fachwissen, die Berufserfahrung, die Klugheit und Gewissenhaftigkeit¹¹ sowie das Ziel entgegen, die Richtigkeit und Angemessenheit des Urteils nach einer professionellen Verhandlungsführung mit – so die Formel – „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ zu gewährleisten. Und dies ist gut verstandene Rhetorik. Sie hilft nicht nur gegen den Missbrauch oratorischer Mittel, sondern schützt auch vor einem innerjuristischen Übel, das mit der Sentenz „*summum ius summa iniuria*“ (rigid-kompromissloses Recht ist das größte Unrecht) knapp und prägnant bezeichnet ist. Denn nur aus der rhetorischen Reflexion von *dikaion* und *epieikés*, von recht und billig, resultiert das Gerechte.¹²

Thematisiert man die historische Dimension von Rhetorik und Jurisprudenz, so rückt sowohl die Geschichte der beiden Einzelfächer als auch ihre interdisziplinäre Verflechtung und Interdependenz ins Blickfeld: Für die Rhetorik ist das ein historischer Prozess, der von der praktischen Gerichtserfahrung im antiken Sizilien des 5. Jh. v. Chr. und in der antiken griechischen Polis ausgeht (siehe Abb. 1).

Die Systematisierung, Theoretisierung und Übertragung dieser Erfahrung auf andere Gattungen führt zur Ausbildung einer Fachwissenschaft, die in ihrer oratorischen Grundkonzeption dem juristischen Musterfall folgt (das rhetorisch gesicherte Urteil als *télos*). Variationen und Abweichungen ergeben sich da, wo der klassisch-argumentative (also der juristische) Kern von *ornatus*-orientierten Konzepten verdrängt wird (wie in der Poetik des Mittelalters oder Barocks), oder wo die *argumentatio* (also Topik und *dispositio*) aus der Rhetorik extrahiert und der Logik/Dialektik zugeschlagen wird, wie dies in ramistischen und rationalistischen Theorien der frühen Neuzeit der Fall ist. Dies ändert sich wiederum, als im 20. Jh. (etwa zur Zeit der pragmatischen Wende in Philosophie und Linguistik) die Rhetorik als Argumentationswissenschaft sowie praktische Diskurs- und Entscheidungstheorie wiederentdeckt wird – quasi ein *rhetorical turn*, der auch erneutes juristisches Interesse an der klassischen Redelehre weckt.

¹⁰ Vgl. ZINSMAIER, Wahrheit, Gerechtigkeit und Rhetorik in den Reden Antiphons (Fn. 9), 415 und ERNST HEITSCH, *Antiphon aus Rhamnus*. Wiesbaden 1984.

¹¹ QUINTILIAN, *Institutionis oratoriae libri XII*. Herausgegeben und übersetzt von HELMUT RAHN. 2. Aufl., Darmstadt 1988, XII, 1, 1 – XII, 9, 21.

¹² CICERO, *De officiis*. Herausgegeben und übersetzt von KARL BÜCHNER. 4. Aufl., München 2001, 1, 33; vgl. JOHANNES STROUX, *Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik*. Potsdam 1949, 9 ff. und 16.

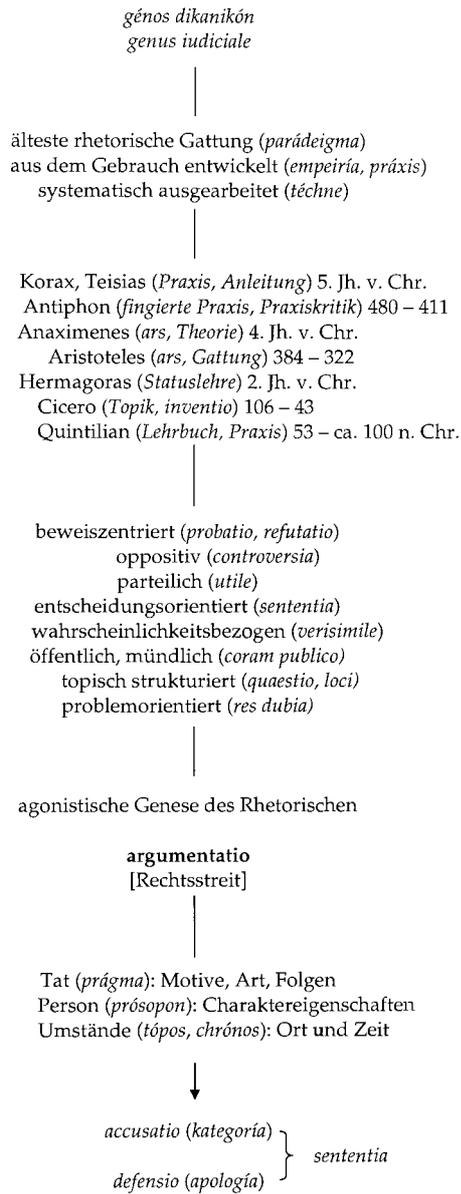


Abb. 1: Juristische Rhetorik

Für die Jurisprudenz wiederum gilt, dass sie sich aus der rhetorisch profilierten Laienpraxis der griechischen Polis und der fachlich konsequenteren römischen Rechtslehre zu einer Wissenschaft entwickelt, die neben der Philosophie und später der Theologie auf der Vorschule der *artes liberales* aufbaut. Ihre Fachgeschichte kann man als Geschichte der *interpretatio iuris*¹³ rekonstruieren, die von der mündlichen, forums- und einzelfallgebundenen Rechtstradition zum überzeitlichen und generell fixierten Rechtsgebäude mit entsprechender Lehre und Theoriebildung transformiert wird.

Die *auctoritas* von *iuris consultus* und *advocatus* beruht damit im republikanischen Rom auf der Rechtskenntnis und der rhetorischen Prozesskompetenz (vor allem im großen Straf- und Staatsprozess).¹⁴ Die zentrale Schnittmenge von Recht und Rhetorik zeigt sich insbesondere in der Statuslehre des Hermagoras von Temnos, mit der die Bestimmung des Rechtsfalles, die Zuordnung von Fall und Gesetz sowie die Inventorik parteilicher Argumente systematisch und plausibel ermöglicht werden.¹⁵

Für Rom kann dabei gelten, dass das alte Recht der Zwölf Tafeln und der Quiriten (Vollbürger) verwandelt worden ist

- durch die Veränderung der politischen, ideologischen und ökonomischen Verhältnisse,
- durch die Adaption der griechischen Rhetorik als neues Bildungswissen und bevorzugte Methode der *interpretatio iuris* sowie
- durch die Adaption des Codex Iustinianus und die Ausgestaltung des Corpus iuris.

Das römische Recht wird damit zugleich fachwissenschaftlicher und rhetorischer. Einflussreiche Werke wie die *Topica* und *De legibus* von Cicero, die *Institutio* von Quintilian oder berühmte Rechtsfälle wie die „Causa curiana“ (vertreten durch Crassus)¹⁶ befördern diesen Prozess. Zugleich ist dies in der römischen Rechtsgeschichte eine Tendenz vom *ius strictum* mit akribisch-rigider *sententia* zur abwägenden Tradition des rhetorisch induzierten *aequum et bonum* in einem Zeitraum vom 5. Jh. vor bis zum 6. Jh. nach Chr. Dabei lässt sich für die jeweilige fachgeschichtliche Entwicklung folgendes konstatieren: Während um 100 v. Chr. das rhetorische System vollständig ausgebildet und zentraler Bildungsbestandteil auch der juristischen Eliten ist, ist das Rechtssystem

¹³ STROUX, Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik (Fn. 12), 13.

¹⁴ Vgl. ebd., 25 ff.

¹⁵ Vgl. LUCIA CALBOLI-MONTEFUSCO, La dottrina degli „status“ nella retorica greca e romana. Bologna 1984.

¹⁶ STROUX, Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik (Fn. 12), 54.

prozedural, institutionell und terminologisch zu dieser Zeit noch unzureichend entwickelt. Dagegen kann die Rhetorik um 100 v. Chr. schon als eine systematisch konturierte, klare und relativ erschöpfende Theorie der Rechtsauslegung (*interpretatio*) und Prozessgestaltung (*actio, applicatio*) gelten.¹⁷ Und dies befördert auch die Verwissenschaftlichung und Versachlichung der Jurisprudenz. Allerdings hat an dieser fachlichen Profilierung nicht nur die Rhetorik einen gewichtigen Anteil, sondern auch die stoische Grammatik und die praktische Philosophie – von spektakulären Reden eines Gorgias oder Antiphon ganz zu schweigen. Die Grammatik induziert Reflexionen zu Etymologie, Begriffsbildung, *definitio* und Korrektheit der sprachlichen Form, zum *recte dicendi* und zur systematischen *divisio (dihairesis)* von Fall und Kontext; die Philosophie (wie die aristotelische *Ethica Nicomachea*) spezifiziert die moralischen Normen und Erwartungen im Hinblick auf das Gemeinwohl und das individuelle Glücksstreben.¹⁸ Beide Disziplinen liefern damit wesentliche Bausteine für rechtssprachliche Gültigkeit und rechtsstaatliche Akzeptanz bzw. für sittlich fundierte Gerechtigkeit.

Die Tendenz zur Symbiose und gegenseitigen Stabilisierung von Recht und Rhetorik zeigt allerdings schon in der Antike eine konfliktträchtige Konkurrenzqualität: Formalisierungsinteressierte und am römischen Recht geschulte Juristen wenden sich gegen eine diskursgestützte rhetorische Hermeneutik, Rhetoren bemängeln die oratorische Laienhaftigkeit und interpretatorische Borniertheit der Advokaten. Als konfliktauslösend erweist sich dabei der Umstand, dass die griechische Rechtsrhetorik der Laien als Bildungsimport auf ein relativ rhetorikfreies, selbstbewusstes und zum Teil äußerst rigides Fachjuristentum (vor allem des Praetors) trifft, das an eine eigene Tradition anknüpfen kann. Solche Konkurrenz- und Konfliktlagen führen im Lauf der Fachgeschichte zu *rhetorikaffinen* und *rhetorikrepugnanten* Varianten des Rechtsdenkens – um eine moderne terminologische Kennzeichnung von P. L. Österreich zu verwenden.¹⁹ Tendenzen zum Ausschluss der Rhetorik zeigen sich im Mittelalter und in der Neuzeit, wenn es um geheime, schriftliche und strikt legalistische Konzepte geht; Tendenzen zur Im-

¹⁷ STROUX, Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik (Fn. 12), 102; GUALTIERO CALBOLI, Die Rhetorik der römischen Spätantike, in: GERT UEDING (Hrsg.), *Rhetorik zwischen den Wissenschaften*. Tübingen 1991, 9–20; DERS., Die Topik in Jurisprudenz und Rhetorik, in: THOMAS SCHIRREN/GERT UEDING (Hrsg.), *Topik und Rhetorik. Ein interdisziplinäres Symposium*. Tübingen 2000, 555 ff.; ARTUR STEINWENTER, Rhetorik und römischer Zivilprozess, in: ZRG RA 65 (1947) 69 ff.; HANS HOHMANN, Artikel „Gerichtsrrede“ und „Juristische Rhetorik“, in: GERT UEDING (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Bd. 3 und 4*. Tübingen 1996 und 1998.

¹⁸ STROUX, Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik (Fn. 12), 87 ff. und 97 ff.

¹⁹ ÖSTERREICH, Fundamentalarhetorik (Fn. 2), 1 ff.

plikation der Rhetorik sind erkennbar, wenn die Kunst des Rhetors gesellschaftlich intensiviert wird, wie in der Renaissance, der Französischen Revolution oder in der Moderne, wenn Mündlichkeit, Öffentlichkeit, *aequitas* und die Kombination von rhetorisch-topischen (dialektisch-parteiliche Beweisführung) und juristisch-sachlogischen Techniken (Scriptum, Subsumtion, Analogie, Präzedenz) in einem konstitutiven Verhältnis stehen und für vernünftige juristische Entscheidungen bürgen. Dass selbst rhetorikrepugnante disziplinäre Konzepte der Jurisprudenz, Theologie oder Philosophie den rhetorischen Erkenntnissen nicht entgehen können, zeigen z. B. die homiletischen Konzepte des Augustinus, die juristischen Konzepte der mittelalterlichen *ars dictaminis* oder die verhandlungspraktischen Konzepte der philosophischen Ethik. Ein kleines Beispiel für die oratorisch-juristische Ausdrucksseite dieser komplexen und prekären Fachbeziehung liefert die Podestà-Rhetorik bzw. die *protestatio de iustitia* in den italienischen Stadtstaaten der frühen Neuzeit.²⁰

Eine spezifische Amalgamierung von rhetorischer Argumentationslehre, Dialektik, Topik und Statuslehre einerseits und juristischem Fachwissen andererseits lässt sich nicht nur in der Moderne beobachten und an den beweistheoretischen, topischen und exegetischen juristischen Rhetorikern etwa von Viehweg, Ballweg, Perelman, Alexy oder von Schlieffen ablesen, sondern in einem vor-rhetorischen Sinne auch schon an der Praxis römischer Juristen, die zwar noch nicht an den griechischen *heúremata* partizipierten, aber dennoch und dem common sense entsprechend status- und argumentationstechnische Überlegungen anstellten. Und dies wäre auch ein Beleg für die eingangs skizzierte anthropologische Fundierung des *homo rhetoricus* in der Rolle des Gerichtsredners. Vor der Folie dieser komplizierten Fachgeschichte kann für die Theoretisierung und Beschreibung der Gerichtsrede zusammenfassend folgender Erkenntnisgang angenommen werden:

Zunächst:

- 1) Praxisbeobachtung und Praxisteilnahme im Rahmen von Entscheidungsnotwendigkeit und geregelter Entscheidungsfindung (*empeiria*)
- 2) Modellfall-Analyse und Generalisierung rekursiver Konstituenten (*exégesis, téchne, auctoritas, regula, ordo*)

²⁰ Vgl. EMILIO SANTINI, La *Protestatio de iustitia* nella Firenze Medicea del sec. XV, in: *Rinascimento* 10 (1959), 33 ff.

- 3) Beispielsammlungen von faktischen und fiktiven Gerichtsreden (*exempla*)
- 4) Übung fiktiver Fälle (*declamatio, exercitatio*)

Dann:

- 1) Systematisierung und Theoretisierung (*doctrina*)
- 2) Lehrbuchgattungen und Lehre (*disciplina*)
- 3) Gesetzessammlungen als Codices, Corpora, Pandekten, Digesten und Novellen (*Normen*)
- 4) Rhetorische und juristische Ausbildung nach einer gestuften Fachdidaktik (*studium, eruditio*).

Im Rahmen der römischen Bildung bedeutet dies, dass politische, juristische und philosophische Eliten auf gleiche Bildungsinhalte mit entsprechender gemeinsamer Fundierung und anschließender fachlicher Differenzierung zurückgreifen können und dass mit diesem kongruenten Kanon ein Diskurs- und Verständigungshorizont eröffnet wird, in dem gesellschaftsbestimmende Kommunikationsprozesse auch juristischer Natur regelgeleitet und intersubjektiv nachvollziehbar funktionieren können.

Diese bildungsgeschichtlichen Überlegungen leiten über zu einem lehrbuchbezogenen *locus classicus*, an dem die Ausbildung zum politischen, panegyrischen oder juristischen Rhetor und Fachmann exemplarisch studiert und auf seine historische Fruchtbarkeit hin geprüft werden kann: Es ist die *Institutio oratoria* des Quintilian, seine 12 Bücher über die Ausbildung des Redners, die dezidiert – wie schon die aristotelische Rhetorik – den Leit- und Erkenntnisprinzipien der juristischen *quaestio* folgen: der Rechtsfall ist für Quintilian der rhetorische Ernst- und Bewährungsfall. Quintilians Werk – entstanden im 1. Jh. n. Chr. – ist *summa* und Kulminationspunkt des antiken rhetorischen Wissens und damit Spiegel eines zentralen Bestandteils antiker Bildungsansprüche. Die *Institutio* basiert auf den praktischen Erfahrungen des Rhetors Quintilian und sie sammelt, systematisiert und illustriert auch die vorgängigen rechtstheoretischen und rechtspraktischen Überlegungen und Traditionen aus der Sicht eines Lehrers.

Für den juristischen Diskurs fungiert sie bis heute als eine aufschlussreiche und fachsystematische Quelle: Die umstrittene Ausgangslage im Straf- und Zivilprozess (*quaestio, causa*), die Fallanalyse und die Gesetzesauslegungen (*status*), die oppositiven Begründungsreden (*accusatio, defensio*) und die Urteilsfindung (*sententia*) durch Richter oder Geschwo-

rene werden bei Quintilian erkenntnisleitend, praxisprägend und mit Berücksichtigung von Rechtsphilosophie und Rechtskultur (*ethos, aequitas*) am Exempel thematisiert. Der von Quintilian besprochene Stoff forensischer Beredsamkeit sei hier durch die Benennung der darin enthaltenen rhetorischen Einzellehren gegliedert und zugeordnet:

Ausgehend von der Tradition juristischer Vernunfts- und Gesetzeserwägungen lässt sich in der *Institutio* zunächst eine auf den Rechtsfall bezogene *Erkenntnislehre* abheben, in der Quintilian definitorisch z. B. an seinen Vorgänger Apollodoros von Pergamon (1. Jh. v. Chr.) anknüpft: „Ein Rechtsfall ist ein Geschäft (*negotium*), dessen Ziel eine Streitfrage ist“ und: „Ein Geschäft ist eine Verbindung von Personen, Örtlichkeiten, Zeitverhältnissen, Ursachen, Umständen, Zufällen, Handlungen, Reden, schriftlich Fixiertem und Nichtschriftlichem.“²¹ Ähnlich definiert Cicero in den *Topica*. Erkenntnisleitend ist dabei die *quaestio finita* (*hypóthesis*), die auf den allgemeinen Begriffshorizont einer *quaestio infinita* (*thésis*) bezogen werden muss.

Die jeweils aktuelle Rechtsfrage ist im Rahmen der *Statuslehre* (siehe Abb. 2) zu klären und der *status causae* ist zu bestimmen: zunächst in den *status rationales* die Tatfragen, d. h. im Konjunktural- oder Vermutungsstatus (*coniectura, suspicio*) die Tatfeststellung, im Definitionsstatus (*finitio*) die Tatart, im Beschaffenheitsstatus (*qualitas*) die Tatbewertung und im Rechtsfragestatus (*translatio*) die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Dann sind in den *status legales* die Gesetzesfragen zu klären und zwar auf der Ebene oppositiver Bezüge, die von den Kontrahenten ausgespielt werden können: Stützen sich die Parteien auf den Wortlaut (*scriptum*) oder auf Sinn und Intention des Gesetzes (*voluntas*), beziehen sie sich auf widersprüchliche Gesetze (*leges contrariae*), legen sie ein Gesetz verschieden aus (*ambiguitas*) oder werden Gesetzeslücken eingeklagt, die ergänzende Analogisierungen und Schlussverfahren erfordern (*ratiocinatio*)? In diesen Frageformeln finden sich aristotelische Kategorien (wie Wesenheit, Quantität, Relation) ebenso wieder wie Aspekte der juristischen Ontologie („ob es sei, was es sei, wie es sei“). Keine Rechtsfrage kann ohne Definition, Bestimmung von Tat und Tatbeschaffenheit, Vermutungen über den Tatbestand und die Korrelation dieser Aspekte mit den Gesetzestexten entwickelt werden. Zugleich stehen die Konstituenten der beiden Staturebenen in einem komplexen Zusammenhang, der nur durch ein rhetorisch und sachlogisch geordnetes *Procedere* vernünftig austariert werden kann. Auch sind diese Konstituenten einzeln problematisierbar und Gegenstand des Pro und Kontra.

²¹ QUINTILIAN, *Institutionis oratoriae libri XII* (Fn. 11), III, 5, 1 – III, 11, 28; V, 1, 1 – V, 14, 35; VII, 1, 1 – VII, 10, 17 und II, 5, 17.

Rechtsordnung und Rechtsverfahren

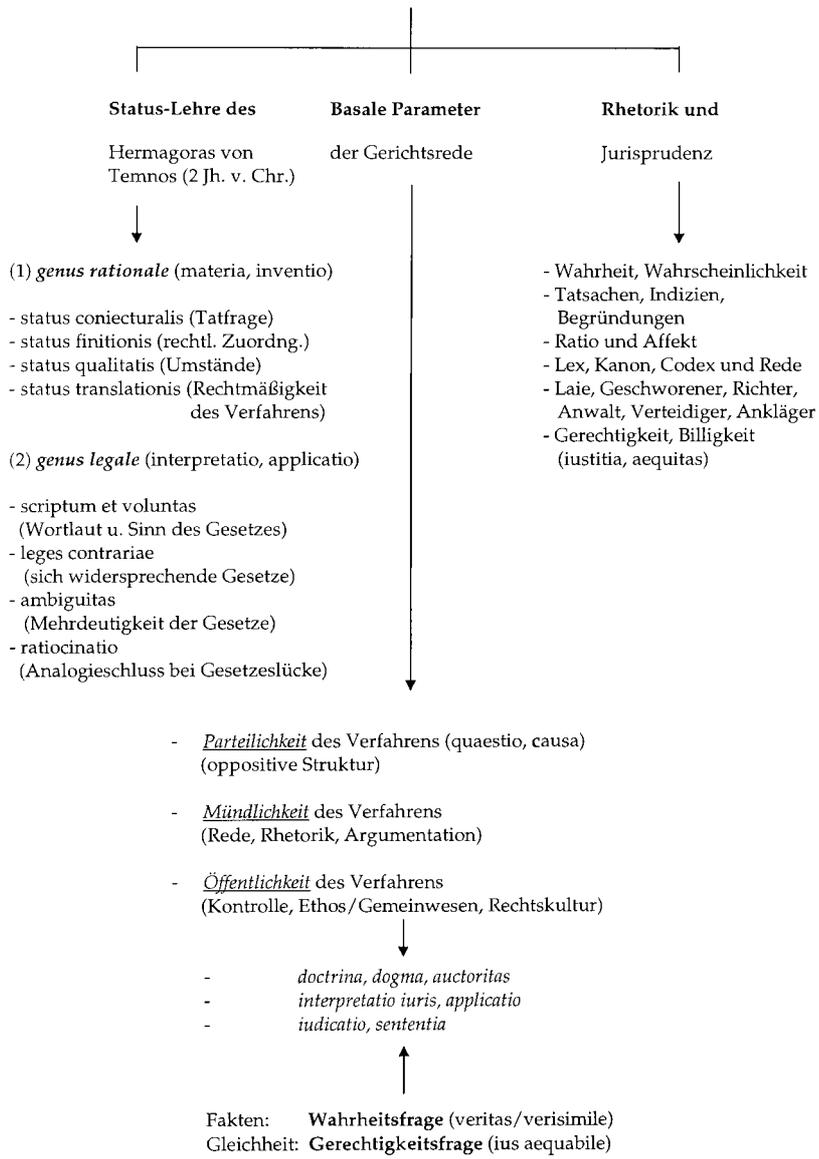


Abb. 2: Rechtsordnung und Rechtsverfahren

Teil des quintilianischen Werkes ist auch eine *Gattungslehre*, in der die Strukturen und Funktionen der Gerichts- bzw. Prozessrede modellhaft erarbeitet werden: Eine rechtliche *quaestio simplex* oder *coniuncta* löst die entsprechenden inventorisch-topischen, dispositionellen und argumentativen Zugriffe aus, die redestrukturell als *exordium* (Anrede), *narratio* (Fallschilderung), *argumentatio* (Beweisführung) und *peroratio* (Schlusswort) manifest werden. Hauptofficia der Rede sind Anklage und Verteidigung (*accusatio, defensio*) und die plausible Ableitung des Spruches *sons* oder *insons*, schuldig oder unschuldig.

Dies leitet über zur quintilianischen *Argumentationslehre*, die zunächst und in klassischer Form zwischen den *probationes inartificiales* (untechnische Beweise wie Anzeigen, Gerüchte, Eide, Urkunden, Folter, Tatwaffen) und den *probationes artificiales* (technische Beweise wie Syllogismus, Enthymem, Analogie, Beispiel oder Indizienbeweis) unterscheidet. Hierbei handelt es sich nicht um die schematische Anwendung einer gelernten Mechanik, sondern um die erfahrungsbasierte Anpassung und Modifikation des rhetorischen Schemas nach dem je gegebenen Fall. Geübt werden argumentative Techniken an der Reproduktion und Amplifikation von Beispielen und im Rahmen so genannter Deklamationen und *exercitationes*. Komplikationsgrade bilden dabei z. B. die Abfolge von Klage, Gegenklage und Gegengegenklage (*antikategoría*, Drittwiderbeklagte), die angemessene argumentative Prüfung von Motivstrukturen wie Hass, Gewinnsucht, Affekt, Kalkül und Rache oder die Differenzierung von *causa* und Rechtsempfinden im Rahmen der Vertretbarkeitsgrade (*genera causarum*). Als solche gelten:

- das *genus honestum* (dem Rechtsempfinden entsprechend)
- das *genus dubium* (das Rechtsempfinden in Frage stellend)
- das *genus admirabile* (das Rechtsempfinden schockierend)
- das *genus humile* (das Rechtsempfinden nicht berührend, Bagatelle)
- das *genus obscurum* (das Rechtsempfinden durch die Komplikation des Falles belastend).

Arrondiert wird die Gerichtsrhetorik durch eine *Tugend- und Bildungslehre*, die als sittliche und fachliche Grundlage der Redekunst aufgefasst werden kann. Für die Prozessbeteiligten gilt dabei in ethischer Hinsicht die von Cato formulierte „*vir bonus dicendi peritus*“-Doktrin, d. h. die Doktrin vom zugleich ehrenhaften und sprachmächtigen Bürger. Die sittliche Ausbildung und die rednerischen Tugenden, die moralphilosophische Tradition und der beispielhafte Lebenslauf sollen die Erreichung dieses idealtypischen Ziels gewährleisten. Impliziert ist hier ein Widerstand gegen den Missbrauch der Redegabe und die charakterlose Vorteilsnahme, denn die Rhetorik hat als Begleiterin der Unschuld, der

Gesetzestreue und der Wahrhaftigkeit zu gelten und damit der Gesellschaft einen Dienst zu erweisen.

Hinsichtlich der Bildungslehre Quintilians ist anzumerken, dass nicht nur die Inhalte der *artes liberales* anzueignen sind, sondern der Jurist hat auch Kenntnis zu nehmen vom bürgerlichen Recht, von den geltenden Sitten und Kultbräuchen sowie von den Grundlagen des Staatswesens. Damit verbunden ist der Einblick in die Rechtsgeschichte, d. h. in die Fülle von Beispielen, Aufzeichnungen und mündlich tradierten Rechtsfällen, in die Rechtsgüter und Codices, in die Schulbildungen und Novellen, aber auch in die politische und gesellschaftliche Geschichte. Auf diesem Tugend- und Bildungskanon beruht die Entscheidung darüber, ob man einen Fall übernehmen soll, wie man sich in einen Fall einarbeitet, welche fachlichen Stoffe eine Rolle spielen, mit welchen möglichen Einwänden zu rechnen ist und ob andere als gerichtliche Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Schließlich versäumt es Quintilian nicht, als Pädagoge auch Verhaltenshinweise für die gerichtliche *actio* und Präsentation zu geben: Hierbei geht es um die Sicherheit des Auftretens, die gepflegte Erscheinung, das höfliche Benehmen sowie die Vermeidung von Selbstdarstellung und Beifallssucht, von Schauspielerei und Prunkrhetorik. Gefragt ist das Engagement für das Recht, wichtig sind berufliche Eigenschaften wie Sorgfalt, Reaktionsfreude und Leichtigkeit im Umgang mit wechselnden Umständen (*diligentia* und *facilitas*) und erwartet wird die rhetorische Bescheidenheit (*modestia*) in der Bearbeitung des Falles.

Zu den sprachlich-stilistischen Tugenden schließlich gehören die Angemessenheit (*aptum*), die Sprachrichtigkeit (*latinitas*), die Klarheit des Ausdrucks (*perspicuitas*) und der Redeschmuck (*ornatus*). Der Sprachgebrauch der Gebildeten (*consuetudo*) gilt dabei als wichtige Leitinstanz. Die Schulung von Stimme und körperlicher Beredsamkeit ergänzen diesen Bildungs- und Erziehungskatalog.

Die hier genannten sprachlich-rhetorischen und persönlich-psychologischen Tugenden bilden insgesamt die Grundlage für die Einlösung der gerichtsrednerischen *officia* im Hinblick auf *interpretatio* und *oratio*, nämlich die Beförderung der eigenen Sache (*probatio*, Partei-utilitas), die Widerlegung der gegnerischen *interpretatio* (*refutatio*) und die Überzeugung der Richter und Geschworenen (*persuasio*) in einem regelkonformen Verfahren. Sie liefern einen systematischen und relativ erschöpfenden Lösungsvorschlag für das Problem, in einem hochkomplexen gesetz- und tatbezogenen Zusammenhang zu einer eindeutigen Entscheidung zu gelangen. Und dies gilt natürlich in Sonderheit für den Straf- und Zivilprozess. Vorgebeugt werden soll damit auch einer *interpretatio iuris*, die unangemessen (*improprium*), widersinnig (*absurdum*),

nutzlos (*inutile*) oder unbillig (*iniquum*) ist. Inwiefern mit einer systematischen Verbindung von rechtswissenschaftlichen und rhetorischen Kenntnissen innerfachliche Kämpfe in der Jurisprudenz zwischen unterschiedlichen Theorien (z. B. Naturrecht, Gewohnheitsrecht oder Vernunftrecht), zwischen formalistischen und hermeneutischen Positionen oder zwischen literaler und intentionaler Gesetzesauslegung befriedet werden könnten, müsste gesondert untersucht werden. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass es eine Kongruenz zwischen juristischen und rhetorischen Intentionen gibt, wenn es um die Stabilisierung der Rechtskultur, um sprachlich und fachlich angemessene Fallbehandlung und um die Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz richterlicher Entscheidungen geht. Andererseits gilt aber auch, dass der theoretischen Auffassung vom Recht als einem reinen, unkorumpierbaren, formalen System von Sätzen die Erfahrung von der rhetorisch-topisch-situativen Anwendung und Prozesshaftigkeit des Rechts entgegensteht. Ein dogmatisch-formales System von Sätzen als ein von der Realität abgezogenes abstraktes Gebäude kann erst durch rhetorisch-hermeneutische Techniken wieder praktisch anwendbar und einzelfalltauglich gemacht werden – Recht ist kein mechanisch-deduktiver Output und Recht spricht sich nicht selbst.

Stellt man aus heutiger Sicht Überlegungen zum Verhältnis von Jurisprudenz und Rhetorik an und sucht dazu die Formulierungen der antiken Lehrbücher auf, so ist dies sicher ein Akt der kulturellen *memoria* im Sinne der Erinnerung an die ungebrochene Relevanz vorgängiger rhetorischer Erkenntnisse zu den Modalitäten der Rechtsfindung und ein Akt der Bewusstmachung immer schon und mit Selbstverständlichkeit angewendeter rhetorischer Techniken (was von der Rechtswissenschaft oftmals verdrängt wird). Juristische Exegesen, Schlussformen, Sprachstile und Verfahrensweisen sind eminent rhetorisch geprägt – und dies sollte in der juristischen Ausbildung wieder deutlich thematisiert werden. Rhetorische, topische und sprachwissenschaftliche Zugänge zum Rechtsfall können erst dann ihre regulierende, rationalisierende und entscheidungssteuernde Kraft entfalten, wenn ihre Standards nicht unbewusst, oftmals verzerrt, rudimentär und unproduktiv subkutan mitgeschleppt werden, sondern wenn sie als Bildungsgut und Anwendungswissen systematisch und methodisch in das juristische Ausbildungs- und Berufsbild integriert werden. Dass dies aus rhetorischer – und wohl auch aus linguistisch-grammatischer Sicht – vor allem für folgende Fragen gilt, liegt auf der Hand.

Es sind dies:

- die Fragen der *Gesetzesexegese*, wo es um Wortsinn, Zusammenhang, Geschichte und Zweck geht,
- die Fragen der *Schlussformen*, wo die Techniken der Induktion und Deduktion, der Analogie und des Syllogismus, der freien Beweisführung, der *argumenta a persona* und *a re*, der Topoi und Kategorien sowie der Indizien-, Fakten-, Zeugen- und Geständnisschlüsse zu behandeln sind,
- die Fragen der *oratio*, wo die Gerichtsrede in ihrer strukturellen, funktionalen und elocutionellen Dimension zu thematisieren ist, und schließlich betrifft es
- die Fragen des *juristischen Sprachstils*, zu denen Aspekte wie Sachlichkeit, Begrifflichkeit, Fachlexik, Formalismus, Kohärenz, Professionalität, Technizität, Objektivität, Passivkonstruktion, Nominalstil, Leerformel, rituelle Muster, Jargonismus, Dialogmaximen, Verständlichkeit, syntaktische Muster und Dokumentstrukturen gehören.

Zur Diskussion stehen dabei auch

- die Interaktion zwischen inner- und außergerichtlicher Öffentlichkeit,
- der spektakuläre meinungsbildende Prozess,
- die Rechtskultur und das Rechtsgefühl,
- der bürgerliche Erwartungshorizont und die Rechtsgleichheit,
- die Rolle und Kompetenz von Anklage und Verteidigung,
- der inkriminierte Handlungstyp und das zu begründende Strafmaß,
- der Entscheidungsdruck und die Psychologie der Richterrolle und schließlich
- die Rechtserfahrung und die verfügbaren Entscheidungsmodelle.

Abschließend sei hervorgehoben, dass der komplexe, komplizierte und dennoch usuelle Diskurs über Recht und Gerechtigkeit kein formallogisches Gehäuse richterlicher Systematizität ist, sondern eine eminent rhetorische Sprech- und Handlungssituation, die nur mit den klassischen Mitteln von juristischem Fachwissen und rednerischer Klugheit zu einem befriedigenden Ende gebracht werden kann. Illustriert sei dieser juristisch-gesellschaftliche Aktionsraum mit einer Graphik, in der seine wesentlichen Konstituenten zusammengefasst sind und der Ort der Rhetorik bestimmt ist (siehe Abb. 3 auf der nächsten Seite).

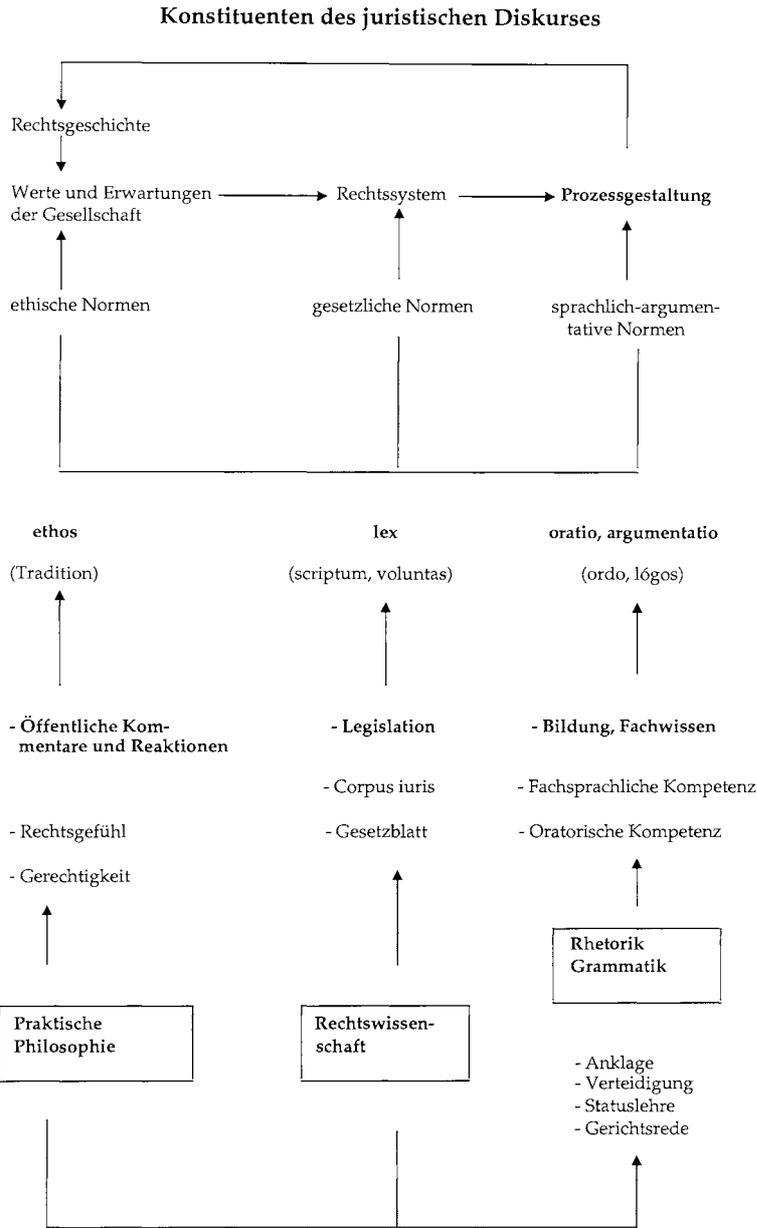


Abb. 3: Konstituenten des juristischen Diskurses

Literatur

I. Ausgewählte Quellen

1. Antike

- Anaximenes, *Ars rhetorica*. Hrsg. von Manfred Fuhrmann. Leipzig 1966.
- Antiphon von Rhamnus, *Tetralogien*. Herausgegeben von F. Deleva Caizzi. Mailand 1969.
- Aristoteles, *Nikomachische Ethik*. Herausgegeben und übersetzt von Franz Dirlmeier. Stuttgart 1990.
- Aristoteles, *Rhetorik*. Übersetzt von Franz G. Sieveke. 2. Aufl., München 1987.
- Hermagoras von Temnos, *Testimonia et fragmenta*. Herausgegeben von Dieter Matthes. Leipzig 1962.
- Cicero, *Topica*. Herausgegeben und übersetzt von Karl Bayer. München 1993.
- Cicero, *De legibus*. Herausgegeben und übersetzt von Rainer Nickel. 2. Aufl. Düsseldorf 2002.
- Cicero, *De inventione*. Herausgegeben und übersetzt von Theodor Nüßlein. Düsseldorf 1998.
- Cicero, *De officiis*. Herausgegeben und übersetzt von Karl Büchner. 4. Aufl., München 2001.
- Quintilian, *Institutionis oratoriae libri XII*. Herausgegeben und übersetzt von Helmut Rahn. 2. Aufl., Darmstadt 1988.
- Hermogenes von Tarsos, *De statibus / Perí stáseon*. Hrsg. von G. Kowalski. Breslau 1947.

2. Mittelalter – Neuzeit

- Boncompagno da Signa, *Rhetorica novissima*. 1235, in: Augusto Gaudenzi (Hrsg.), *Bibliotheca iuridica medii aevi*, Vol. 2. Bologna 1892.
- Hegendorff, Christoph, *Libri dialecticae legalis novem*. Mainz 1531.
- Hegendorff, Christoph, *Rhetorica legalis: libri duo*. Frankfurt am Main 1541.
- Mallinckrodt, Arnold Andreas Friedrich, *Über Beredsamkeit überhaupt, und über geistliche, Staats- und gerichtliche Beredsamkeit insbesondere*. Schwelm 1821.
- Ortloff, Hermann F., *Die gerichtliche Redekunst*. Berlin 1887.
- Schickard, Martin, *Logica iuridica, hoc est Regulae, Praecepta, et modus Argumentandi per inductiones et interpretationes Legum*. Herborn 1615.
- Vigelius, Nicolaus, *Dialectices iuris civilis libri tres*. Basel 1573.
- Wolff, Oscar Ludwig Bernhard, *Lehr- und Handbuch der gerichtlichen Beredsamkeit*. Jena 1850.

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo, Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Heidelberg 1810.

II. Ausgewählte Sekundärliteratur

- Alexy, Robert, Theorie der juristischen Argumentation. 2. Aufl., Frankfurt am Main 1991.
- Ballweg, Ottmar/Seibert, Thomas-Michael (Hrsg.), Rhetorische Rechtstheorie. Zum 75. Geburtstag von Theodor Viehweg. Freiburg 1982.
- Ballweg, Ottmar, Analytische Rhetorik als juristische Grundlagenforschung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 44 (1991).
- Becker, Hans-Jürgen, Artikel „Forensische Beredsamkeit“, in: Gert Ueding (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Bd. 3. Tübingen 1996.
- Berger, Dorothea, Cicero als Erzähler – Forensische und literarische Strategien in den Gerichtsreden. Frankfurt am Main 1978.
- Blumenberg, Hans, Anthropologische Annäherung an die Aktualität der Rhetorik, in: Hans Blumenberg, Wirklichkeiten, in denen wir leben. Aufsätze und eine Rede. Stuttgart 1981.
- Calboli, Gualterio, Die Rhetorik der römischen Spätantike, in: Gert Ueding (Hrsg.), Rhetorik zwischen den Wissenschaften. Tübingen 1991.
- Calboli, Gualterio, Die Topik in Jurisprudenz und Rhetorik, in: Thomas Schirren/Gert Ueding (Hrsg.), Topik und Rhetorik. Ein interdisziplinäres Symposium. Tübingen 2000, 555 ff.
- Calboli-Montefusco, Lucia, La dottrina degli „status“ nella retorica greca e romana. Bologna 1986.
- Classen, Carl Joachim, Recht – Rhetorik – Politik. Darmstadt 1985.
- Crook, John Anthony, Legal Advocacy in the Roman World. London 1995.
- Diederichsen, Uwe, Rechtswissenschaft und Rhetorik, in: Carl Joachim Classen/Heinz-Joachim Müllenbrock (Hrsg.), Die Macht des Wortes. Aspekte gegenwärtiger Rhetorikforschung. Marburg 1992, 205–236.
- Fuhrmann, Manfred, Die Tradition der Rhetorik-Verachtung und das deutsche Bild vom ‚Advokaten‘ Cicero, in: Jahrbuch Rhetorik 8 (1989) 43–55.
- Fuhrmann, Manfred, Die zivilrechtlichen Beispiele in Ciceros „Topik“, in: Thomas Schirren/Gert Ueding (Hrsg.), Topik und Rhetorik. Ein interdisziplinäres Symposium. Tübingen 2000.
- Garrn, Heino, Zur rhetorischen Begründungsfunktion juristischer Topik, in: Thomas Schirren/Gert Ueding (Hrsg.), Topik und Rhetorik Ein interdisziplinäres Symposium. Tübingen 2000, 499 ff.
- Gast, Wolfgang, Juristische Rhetorik. Auslegung, Begründung, Subsumtion. 3. Aufl., Heidelberg 1997.
- Haft, Fritjof, Juristische Rhetorik. 6. Aufl., München 1999.

- Heitsch, Ernst, *Antiphon aus Rhamnus*. Wiesbaden 1984.
- Hohmann, Hans, Artikel „Gerichtsrede“ und „Juristische Rhetorik“, in: Gert Ueding (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 3 und 4. Tübingen 1996 und 1998.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph, *Juristische Methodik*. 9. Aufl., Berlin 2004.
- Neumeister, Christoff, *Grundsätze der forensischen Rhetorik, gezeigt an Gerichtsreden Ciceros*. München 1964.
- Österreich, Peter Lothar, *Fundamentalrhetorik. Untersuchungen zu Person und Rede in der Öffentlichkeit*. Hamburg 1990.
- Perelman, Chaim/L. Olbrechts-Tyteca, *La nouvelle rhétorique. Traité de l'argumentation*. 3. Aufl., Paris 1976.
- Perelman, Chaim, *Das Reich der Rhetorik. Rhetorik und Argumentation*. München 1980.
- Santini, Emilio, *La Protestatio de Iustitia nella Firenze Medicea del sec. XV*, in: *Rinascimento* 10 (1959) 33 ff.
- Schlieffen, Katharina von, Artikel „Rhetorische Rechtstheorie“, in: Gert Ueding (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 7. Tübingen 2005.
- Sellert, Wolfgang, *Mündlichkeitsprinzip und Beredsamkeit vor Gericht*, in: Carl Joachim Classen/Heinz-Joachim Müllenbrock (Hrsg.), *Die Macht des Wortes. Aspekte gegenwärtiger Rhetorikforschung*. Marburg 1992, 1991, 181–203.
- Sobota, Katharina, *The Rhetorical Construction of Law*, in: *International Journal for the semiotics of Law* V/13 (1992) 39–54.
- Steinwenter, Artur, *Rhetorik und römischer Zivilprozess*, in: *ZRG RA* 65 (1947) 69 ff.
- Stroh, Wilfried, *Taxis und Taktik – Die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden*. Stuttgart 1975.
- Stroux, Johannes, *Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik*. Potsdam 1949.
- Struck, Gerhard, *Topische Jurisprudenz. Argument und Gemeinplatz in der juristischen Arbeit*. Frankfurt am Main 1971.
- Viehweg, Theodor, *Topik und Jurisprudenz*. 5. Aufl., München 1974.
- Zinsmaier, Thomas, *Wahrheit, Gerechtigkeit und Rhetorik in den Reden Antiphons*, in: *Hermes* 4 (1998) 398–422.

III. Rhetorische Standardwerke, Handbücher

- Conley, Thomas M., *Rhetoric in the European Tradition*. Chicago 1994.
- Kennedy, George A., *The Art of Persuasion in Greece*. Princeton 1963.
- Kennedy, George A., *The Art of Rhetoric in the Roman World*. Princeton 1972.
- Lausberg, Heinrich, *Handbuch der literarischen Rhetorik*. 3. Aufl., München 1990.

Martin, Josef, Antike Rhetorik. Technik und Methode. München 1974.

Ueding, Gert (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Bd. 1 ff. Tübingen 1992 ff.

Volkman, Richard, Die Rhetorik der Griechen und Römer in systematischer Übersicht. Leipzig 1885. Nachdruck Hildesheim 1987.